

Muster

Geschäftsordnung

Das vorliegende Muster ist Teil einer umfassenden Gesamtmustersammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für Sportvereine. Die Muster der Gesamtmustersammlung sind aufeinander abgestimmt konzipiert. Die Verwendung einzelner Dokumente ohne die Nutzung anderer mit diesen zusammenhängenden Dokumenten dieser Sammlung kann eine Anpassung der Dokumente erforderlich machen.

Ferner handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um ein Muster, das für eine Vielzahl von Fällen konzipiert ist und zwecks flexibler Nutzbarkeit des Musters zwingend der Anpassung an den konkreten Einzelfall bedarf. Bitte prüfen Sie vor Verwendung des Musters, inwiefern dieses für den konkreten Einzelfall geeignet ist oder der Anpassung bedarf. Es wird die Hinzuziehung eines Rechtsberatenden empfohlen.

Füllen Sie die im Muster enthaltenen Platzhalter vollständig aus. Sollte eine Passage nicht oder nicht vollständig Anwendung finden, machen Sie dies bitte ausdrücklich kenntlich, um spätere Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

Wichtig: Alle §§ sind als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachten werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Präambel

Die Satzung des ___ e.V. sieht in § ___ die Möglichkeit des Erlasses einer Geschäftsordnung vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die ordentliche Mitgliederversammlung nachstehende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung trifft Regelungen zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen. Sie gilt für alle Organe und Abteilungen des Vereins.
- (2) Sämtliche Versammlungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Diese ist auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung zuzulassen. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 2 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Einberufung und Durchführung erfolgt nach den in der Satzung geregelten Vorschriften. Insofern wird auf § ? der Satzung verwiesen.

Alternativ können hier eigene Regelungen aufgestellt werden. Dann ist aber festzulegen, dass diese abweichend von den in der Satzung geregelten Bestimmungen gelten.

Soweit lediglich einzelne Regelungen der Satzung übernommen werden sollen, ist aufzuführen: Es gelten die Regelungen des § _____ der Satzung, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt worden ist.

Die Mustersatzung des Landessportbundes beinhaltet auch die Durchführung der Versammlung virtuell oder hybrid. Wenn – entgegen (1) nicht auf die Regelungen der Satzung Bezug genommen wird, eine Durchführung der Versammlung gleichwohl auch virtuell oder hybrid angeboten werden soll, ist dies in den Punkten

- *Abstimmung und Wahlen (elektronische Stimmabgabe)*
- *Durchführung der Versammlung (Vorstand beschließt diese virtuell oder hybrid, ohne Beschluss keinen Anspruch, gelten der übrigen Bestimmungen auch für virtuelle oder hybride Durchführung, Nutzung geeigneter technischer Vorrichtungen) möglich*

Wichtig: es ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der die Durchführung virtueller und hybrider Versammlungen gestattet

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind – sofern nicht in der der Satzung etwas anderes geregelt ist, bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Der*die Vorsitzende als Versammlungsleiter*in eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht.
- (2) Ist diese*r – gleich aus welchem Grund – verhindert oder kurzfristig an der Leitung gehindert, tritt an seine*ihre Stelle die satzungsmäßige Stellvertretung, bei dessen Verhinderung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
- (3) Die Versammlungsleitung ist – vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Satzung, berechtigt, einzelnen Personen das Wort zu entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vorzunehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anzuordnen.

- (4) Die Versammlungsleitung oder dessen Stellvertretung prüfen – vorbehaltlich der Regelungen in der Satzung, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.
- (6) Nach Beschluss der Mitgliederversammlung dürfen auch die Versammlungen, Sitzungen und Tagungen virtuell und hybrid durchgeführt werden. Es gelten die Bestimmungen des § 2 (wahlweise der Vereinssatzung).

§ 5 Worterteilung, Rednerfolge und Teilnahme

- (1) Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in kann sich an der Versammlung beteiligen. Das Wort hierzu erteilt die Versammlungsleitung. Bei mehreren Wortmeldungen ist durch die Versammlungsleitung eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Versammlungsleitung hat in der Reihenfolge der Redeliste das Wort zu erteilen. Er*sie selbst darf in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (3) Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach durchgeführter Abstimmung zulässig.
- (4) Das Wort zur Geschäftsordnung oder zur sachlichen Berichtigung ist sofort zu erteilen.
- (5) Teilnehmer*innen einer Versammlung müssen – vorbehaltlich der Regelungen in der Satzung - auf Anweisung des*der Versammlungsleiter*in den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (6) Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn zur Begründung ihres Antrages und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.

§ 6 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung und deren Fristen im Rahmen der Mitgliederversammlung sind in der Satzung festgelegt. Insofern wird auf die dortigen § ? verwiesen.
- (2) Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

- (3) Die Anträge sind, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem*der Vorsitzenden des Organs oder Gremiums eingegangen sein. Auf diese ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Anträge sind in Textform und mit Begründung einzureichen.
- (5) Für Anträge zur Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) An Fristen gebundene, nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Anerkennung der Dringlichkeit.
- (2) Über die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Dem*der Antragsteller*in ist jedoch auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu erteilen.
- (3) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragsteller*in und ein*e Gegenredner*in gesprochen haben.
- (2) Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner*innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Die zur Abstimmung stehenden Anträge und ihre Reihenfolge sind in der Einladung zur Versammlung bekannt zu geben und vor der Versammlung einzeln zu verlesen.
- (2) Der Versammlungsleiter hat jeden Antrag vor der Abstimmung über diesen erneut zu verlesen.
- (3) Werden zu einem Punkt mehrere Anträge gestellt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmungen nach dem weitestgehenden Antrag, der zuerst zur Abstimmung zu stellen ist. Kann ein weitestgehender Antrag nicht bestimmt werden, entscheidet die Versammlung.

- (4) Über Zusatzanträge hat eine gesonderte Abstimmung zu erfolgen.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist eine elektronische Abstimmung zu gewährleisten.
- (6) Während einer Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (7) Sofern nicht in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen worden ist, wird bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- oder Neinstimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- (8) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, besteht das Recht zur Wortmeldung nach der Abstimmung. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sind offene Abstimmungen zu wiederholen, bei geheimer Abstimmung erneut zu zählen.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie sind in der Einberufung bekannt zu geben und auf der Tagesordnung vorzusehen.
- (2) Die Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und offen sowie in der in der Satzung vorgeschriebenen Reihenfolge durchzuführen, sofern in der Versammlung nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (3) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu wählen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmer*innen zusammensetzt. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der das Amt des Versammlungsleiters bis nach Abschluss des gesamten Wahlganges ausübt.
- (4) Der Wahlausschuss prüft das Vorliegen der Anforderungen der Kandidat*innen im Hinblick auf die Einhaltung der Satzung und sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Er hat die Wahlen durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Die Gültigkeit der Wahlen ist dem*der Protokollführer*in für die Niederschrift zu bestätigen.
- (5) Eine Kandidatur wird durch einen Vorschlag aus der Versammlung und die Zustimmung des*der Vorgeschlagenen, dass er*sie sich zur Wahl stellt, begründet. Die Zustimmung kann, wenn der*die Vorgeschlagene nicht an der Versammlung teilnimmt, durch seine*ihre schriftliche Erklärung ersetzt werden. Diese hat den Wunsch der Kandidatur und die Annahme der Wahl zu enthalten. Die Erklärung hat dem*der

Wahlleiter*in bei der Abstimmung vorzuliegen. Die Kandidat*innen sind von dem*der Wahlleiter*in vor der Wahl nach ihrer Kandidatur, nach der Wahl zu fragen, ob die Wahl angenommen wird.

- (6) Sofern nicht in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen worden ist, wird bei allen Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- oder Neinstimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und bleiben bei der Berechnung außer Betracht.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.
- (8) Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist eine elektronische Wahl zu gewährleisten.

§ 11 Ausscheiden während der Legislaturperiode

Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen - gleich aus welchem Grund - während der Legislaturperiode aus, wird auf Vorschlag des betroffenen Organs durch den Vorstand kommissarisch ein geeignetes Ersatzmitglied ernannt, das das Amt bis zur nächsten regulären Wahl ausübt.

§ 11 Protokolle

- (1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind von dem*der Protokollführer*in und von dem*der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, wenn nicht die Versammlung ausdrücklich etwas anderes beschließt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung des Protokolls gegen den Inhalt schriftlich oder in Textform Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Sind bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben worden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XX beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.